



Einwohnergemeinde
Gemeinderat

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

T +41 41 769 01 20
F +41 41 769 01 91
einwohnergemeinde@baar.ch
www.baar.ch

Gemeinderatsbeschluss

Sitzung vom 21. August 2013

G3.7

Sicherheit / Werkdienst, Reklamen

Richtlinien für befristete Reklameeinrichtungen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen

Um für alle Parteien eine gleiche Ausgangslage zu schaffen und eine gezielte Vorbereitung für Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen, ist ergänzend zum gemeindlichen Reklamereglement eine einheitliche klare Regelung der Plakatierung notwendig.

Die Abteilung Sicherheit / Werkdienst beantragt, das Plakatieren anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit folgenden Richtlinien zu regeln:

Richtlinien der Gemeinde Baar für Reklamen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen

Die Richtlinien für das Plakatieren für Wahlen und Abstimmungen umschreiben die Bewilligungspflicht sowie die Zulässigkeit und die Ausgestaltung von Reklamen.

1. Bewilligungspflicht

Sämtliche politischen Plakatierungen für Wahlen oder Abstimmungen sind bewilligungspflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob diese auf privatem oder öffentlichem Grund stehen.

2. Aufstellungsort

- Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate sind zulässig, wenn sie die Kriterien gemäss Reklamereglement der Gemeinde Baar erfüllen.
- Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate sind innerorts auf öffentlichem Grund an folgenden drei gemeindlichen Plakatierungsstellen zulässig:
 1. Baar, Blickensdorferstrasse, GS Nr. 3073, innerorts, Höhe Bedarfsparkplatz, Fahrtrichtung Zentrum
 2. Baar, Neugasse, GS Nr. 1945, innerorts, bei Bushaltestelle, Fahrtrichtung Zentrum
 3. Inwil, Inwilerriedstrasse, GS Nr. 3215, innerorts, bei Buswendeschleife, Fahrtrichtung Inwil
- Bei Wahlen ist das Aufstellen eines Wahlplakates pro zur Wahl stehenden Person nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei auf dem Platz vor dem Gemeindehaus möglich.

3. Aufstellungsdauer

Plakate für Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 4 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden und sind innert einer Woche nach dem Wahl- und Abstimmungstag wieder zu entfernen.

4. Format

Die zu verwendenden Formate bei temporären Wahl- und Abstimmungsplakaten sind F4 (Breite 89.5 cm, Höhe 128 cm) und F12 (Breite 268.5 cm, Höhe 128 cm).

5. Fristen

Spätestens drei Wochen vor dem Aufstellungstermin muss das Gesuch schriftlich eingereicht werden. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Gesuchsformular der Einwohnergemeinde Baar, Abteilung Sicherheit / Werkdienst, einzureichen.

6. Kosten

Die Bewilligungsgebühren für Reklamen beträgt CHF 50.–
Für zu spät eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von CHF 100.– in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 21. August 2013 in Kraft.

Gemeinderat Baar

Der Gemeinderat beschliesst

1. Dem Antrag der Abteilung Sicherheit / Werkdienst wird zugestimmt.
2. Die Richtlinien für das Plakatieren anlässlich von Wahlen und Abstimmungen treten sofort in Kraft.
3. Mitteilung an:
Alle Ortsparteien
Alle Abteilungen

Gemeinderat Baar

Andreas Hotz
Gemeindepräsident

Walter Lipp
Gemeindeschreiber

Versand: **22. AUG. 2013**